

	Tarifförderung	Investitionsförderung	
<b>Antragstellung ab</b>	<b>09.01.2018</b> 17:00 Uhr	<b>12.03.2018</b> (voraussichtlich 17:00 Uhr)	
<b>Fördergegenstand</b>	Photovoltaikanlagen (Neuanlagen und Erweiterungen)	Photovoltaikanlagen (Neuanlagen und Erweiterungen)	Stromspeicher (Neuanlagen und Erweiterungen)
<b>Fördervolumen</b>	€ 8 Millionen jährlich*	€ 15 Millionen jährlich* in den Jahren 2018 und 2019 (mind. € 9 Millionen/Jahr davon für Photovoltaikanlagen)	
	*Förderverträge werden nach Maßgabe und unter der Voraussetzung der verfügbaren Mittel abgeschlossen.		
<b>Gesetzliche Grundlagen</b>	§ 12 ÖSG 2012 idgF	§ 27a ÖSG 2012 idgF	
<b>Förderfähige Leistung</b>	größer 5 kWp bis max. 200 kWp	Neuanlage bis 500 kWp oder Erweiterung einer Bestandsanlage (unter Beachtung etwaiger Beschränkungen bereits bezogener Förderungen) um bis zu 500 kWp	min. 0,5 kWh/kWp bis max. 10 kWh/kWp installierter PV-Engpassleistung
<b>Anlagengröße</b>	<b>max. 200 kWp</b>	<b>keine Beschränkung</b> (Ausnahme: Beanspruchung der Tarifförderung für einen Anlagenteil)	Mindestgröße 0,5 kWh/kWp <b>keine Beschränkung der Gesamtkapazität</b> (Beschränkung maximal förderfähige Leistung)
<b>Fördersätze</b>	<b>Einspeisetarif</b> in Cent/kWh zuzüglich einer <b>Einmalförderung</b> gemäß der letztgültigen <a href="#">Ökostromeinspeisetarif-Verordnung</a>	Höhe des <b>Investitionszuschusses</b> gemäß § 27a ÖSG 2012 idgF iVm Art. 41 AGVO	Höhe des <b>Investitionszuschusses</b> gemäß § 27a ÖSG 2012 idgF iVm Art. 41 AGVO
<b>Einreichzeitpunkt</b>	Antragstellung möglich, sofern mit der <b>Errichtung der Anlage</b> noch nicht begonnen wurde	Antragstellung möglich, sofern keine <b>rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung</b> bzw. eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, eingegangen und noch nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde (frühester Zeitpunkt ist maßgebend)	
<b>Art der Anbringung</b>	ausschließlich an oder auf einem Gebäude	auf Gebäude, baulicher Anlage oder Betriebsfläche (ausgenommen Grünflächen). Details folgen in den <b>Förderrichtlinien für die Investitionsförderung</b>	
<b>Inbetriebnahmefrist</b>	<b>9 Monate</b> nach Vertragsabschluss	<b>12 Monate</b> nach Vertragsabschluss	
<b>öffentlicher Netzanschluss</b>	erforderlich	erforderlich	
<b>Bilanzgruppen- zugehörigkeit</b>	Einspeisung in Öko-Bilanzgruppe erforderlich	Abnehmer frei wählbar, sofern keine Erweiterung einer tarifgeförderten PV-Anlage	
<b>Vertragslaufzeit</b>	13 Jahre	10 Jahre	